

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom: [REDACTED] Ihr Zeichen: /

Mein Zeichen: [REDACTED]

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED] Telefon: /

Telefax: /

26. Januar 2021

**Ihre Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH) vom 3. November 2020
[REDACTED]); konkretisiert durch E-Mail 4. und 25. Januar 2021**

Sehr geehrter [REDACTED]

Ich verstehe Ihre weiteren Fragen bezüglich der Rechtsgrundlagen zur Maskenpflicht an Grundschulen als Antrag auf nochmalige Überprüfung Ihres Antrags im Nachgang zur Antwort vom 29. Dezember 2020. Dieser weiterführende Antrag ist am 4. Januar 2020 eingegangen. Die Monatsfrist zur Bearbeitung gem. § 7 Abs. 4 IZG-SH endet mit Ablauf des 4. Februar 2021.

Ich verstehe Ihre weitere Nachfrage dahingehend, dass Sie die konkrete gesetzliche Ermächtigung für die Anordnung der Maskenpflicht an Grundschulen erfahren möchten.

Die Landesregierungen ist gem. § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt, Verordnungen zum Schutz vor Infektionsgeschehen zu erlassen. Insbesondere zählen hierzu Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG, wie etwa das Tragen von Schutzmasken. Die Landesregierung hat diese Ermächtigung gem. § 12 Abs. 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22. August 2020 (Corona-BekämpfungsVO) an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur delegiert.

Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgte mit der Schulen-Coronaverordnung im Hinblick auf einen Anstieg der Infektionen mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Schleswig-Holstein

gem. der Angaben des Robert-Koch-Instituts. Die Infektionszahlen werden laufend öffentlich bekannt gemacht unter den Internetlink

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Soweit Sie erklären, eine Berufung auf die Daten des Robert Koch Instituts sei rechtswidrig und führe zur Nichtigkeit der Schulen-Coronaverordnung, ist ein Antrag nach dem IZG unzulässig, weil es nicht um eine Information gem. § 2 IZG-SH handelt, sondern um rechtliche Schlussfolgerungen, deren Richtigkeit Sie in Frage stellen. Insofern ist der Rechtsweg gegeben und ein Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit der Schulen-Coronaverordnung gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 67 Landesjustizgesetz an das Obergerverwaltungsgericht Schleswig gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████